



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 356/02

vom

18. März 2003

in dem Rechtsstreit

Lothar Wolfgang W., C.-Straße ..., D.,

Kläger und Nichtzulassungsbeschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ... -

gegen

B. AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Jürgen St., C.-Straße ..., L.,

Beklagte und Nichtzulassungsbeschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte ... -
II. Instanz:

Streithelferin der Beklagten:

Firma Bö. GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Doris Engels, Hans Bö. und Roger Bö., O. ..., L.,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt ..., -
II. Instanz:

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. März 2003 durch die
Vorsitzende Richterin Dr. Müller, den Richter Dr. Greiner, die Richterin Diederichsen
und die Richter Pauge und Zoll

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des 1. Zivilsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts in
Zweibrücken vom 13. September 2002 wird zurückgewiesen, weil sie
nicht aufzeigt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen
Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert
(§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß
§ 544 Abs. 4 S. 2, 2. Halbs. ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO) einschließlich der Kosten der Streithelferin (§ 101
Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 152.283,30 €

Müller

Greiner

Diederichsen

Pauge

Zoll

OLG Zweibrücken - Az. 1 U 248/01 vom 13.09.2002;
LG Frankenthal - Az. 3 O 203/01 vom 22.11.2001;